



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

88. Abschnitt. Die Sage von Karl dem Grossen und Papst Leo

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

die Bezeichnung gebildet haben. Damit sind wir hingewiesen auf die südliche Grenze Westfalens gegen Franken, wo ohnehin schon im vierzehnten Jahrhundert das Wort »röthe Erde« für dortige Gegenden gebräuchlich war, wenn auch in anderem Sinne¹⁾. Sind doch so manche Länder- und Völkernamen nicht im Schooss des eigenen Volkes, sondern draussen entstanden. Von Franken aus verbreitete sich die Redeweise nach Westfalen, und es ist vielleicht nicht zufällig, dass sie nicht allzuweit von der Grenze, in Arnsberg, zuerst auftaucht.

88. Abschnitt.

Die Sage von Karl dem Grossen und Papst Leo.

Neben dem grossen Karl hielt die Volkserinnerung Leo III. fest, den ersten Papst, welcher deutschen Boden betrat. Von mehreren Kirchen auf sächsischem Boden wollte man wissen, dass sie damals von Leo, den die Sage zum Bruder Karls machte, geweiht seien.

Da der Kaiser nicht allein als grosser Sieger, sondern auch als weiser Gesetzgeber in dem Volksgedächtniss fortlebte, liebte man es, an seine Person die bestehenden Rechtssatzungen anzuknüpfen. Die sächsische Weltchronik erzählt, dass er die Reichsacht schuf, als er sah, dass seine Macht nicht ausreichte, um das Recht zu wahren²⁾, und schliesst ihren Bericht mit den Worten: »König Karl richtete mit Ehren gleich den Armen und den Reichen. Das Recht liess er da schreiben allerhand Männern und Weibern, das heisst man noch Karls Gebot«.

Der Sachsenspiegel nennt Karl nur einmal: dreierhand Recht hätten die Sachsen wider seinen Willen behalten (I, 18, 1.), und auch der »Textus prologi« sagt nur allgemein, dass von Constantin und von ihm Sachsenland sein Recht herleite. Die spätere Zeit aber schrieb den Sachsenspiegel geradezu Karl dem Grossen zu und nannte das Buch das Privilegium der Sachsen, welches er ihnen gegeben³⁾.

¹⁾ Limburger Chronik in Mon. Germ. Deutsche Chroniken IV, 1, 99; Janssen a. a. O. S. 437; Wigand Wetzlar. Beit. III, 18; vgl. Tadama 25.

²⁾ So fasse ich wenigstens die Stelle: »und schop des rikes achte«, Mon. Germ. Deutsche Chron. II, 152, obgleich dort im Glossar »achte« als »Lage, Zustand« erklärt wird.

³⁾ Informatio f. 13 b.: »Karl — gaff — dem lande to Sassen eyn privilegium — — welck privilegium genant is eyn spiegel der Sassen«. Vgl. auch oben S. 280.

Da auch die Rechtssatzungen der Freigerichte auf den Sachsenspiegel begründet wurden, ergab sich von selbst die Meinung, Karl der Grosse habe sie eingerichtet. »Daz findet man beschrebin in dem privilegio der Sassen, daz keyser Karle den Sassen af daz heymlich gericht und af all werntlich gericht und recht gegeben hat«, sagt eine Rechtsweisung von 1443¹⁾.

Der erste Schriftsteller, der das behauptet, ist Heinrich von Herford zur Zeit Karls IV. »Karolus — regionis totius proprietatem clero dedit, ut videlicet patriam illam in fide Christi et fidelitate regis manutenerent. Propter quod etiam legem secreti iudicii quod illius patrie lingua veme dicitur, studens regionem ipsam expurgare furtis, quia terra est silvosa et latibunda, perjuriis etiam et proditionibus et aliis talibus sibi crebro compertis, ibidem perpetuis temporibus inviolabiliter inter Renum et Wiseram observari sanxivit«²⁾. Heinrichs Worte nahm hundert Jahre später Johann von Essen auf, welcher zugleich die treffliche Erklärung des Wortes »veme« gab: »id est: ve sibi vel ve michi, si propter factum criminis super me ceciderit iudicium«³⁾. Sein Zeitgenosse Johann Nederhoff verknüpfte in seiner »Chronica Tremoniensium«⁴⁾ beider Nachrichten, und Werner Rolevinck, dem ihre Etymologie so gut gefiel, dass er sie etwas weitläufiger erklärte, wusste mit klassischen Erinnerungen an Tarquinius noch genauer den Ursprung des Gerichtes zu erzählen. Da die Sachsen so hartnäckig widerstanden, fragte Karl den Papst Leo um Rath. Dieser hörte schweigend des Boten Bericht und ging mit ihm in den Garten, wo er Unkraut ausriss und an einem Galgen, den er aus Ruthen machte, aufhing. Karl, den Sinn erfassend, richtete die Veme ein⁵⁾.

Die Ansicht, dass Leo die heimlichen Gerichte bestätigt habe, war im fünfzehnten Jahrhundert allgemein verbreitet. Schon Johann Klencoock aus der Grafschaft Hoya, welcher unter Karl IV. einen leidenschaftlichen Angriff gegen den Sachsenspiegel richtete, weiss zu berichten, dass Karl den Sachsen ein Zugeständniss mit Wissen des Papstes machte⁶⁾. In Rechtsbüchern und Urkunden wird die

¹⁾ Usener 155, 158.

²⁾ Hrsg. von Potthast S. 30. Vgl. auch Ztschr. XIX, 39; Duncker 176 f. vgl. mit der Bemerkung oben S. 273 Anm. 3.

³⁾ Scheidt Bibl. Goett. I, 63.

⁴⁾ Hrsg. von Roese, Dortmund 1880, S. 29.

⁵⁾ De laudibus Saxonie hrsg. von Tross 100.

⁶⁾ Scheidt Bibl. Goett. 97.

auf Eingebung des heil. Geistes erfolgte Einsetzung der Vemegerichte durch Karl, ihre Bekräftigung durch den Papst, unendlich oft erzählt. Auch die Arnsberger und die Frankfurter Reformation berufen sich auf die Satzungen des alten Kaisers.

Nur vereinzelt wurde Widerspruch erhoben, weniger gegen die Thatsache an sich, dass Karl der Begründer der Freigerichte sei, als dagegen, dass alle ihre Gesetze und Uebungen, auch die Missbräuche, auf von ihm gegebenen Vorschriften beruhen sollten. Johann von Frankfurt (um 1430) spricht verächtlich von den Leuten, welche behaupten, sie hätten »von einem Papste (ich weiss nicht, wie er hiess) und auch von einem gewissen Kaiser (wie sie sagen von Karl)« das Recht erhalten, Menschen ohne vorherige Untersuchung aufzuhängen¹⁾. Der Schreiber des Briefes an den Rath von Bremen erklärt ganz bestimmt, die Freigrafen hätten keine Beweissung ihres Rechtes von Karl dem Grossen, der gewiss nicht so toll gewesen wäre, einem Volke, dessen Schlechtigkeit durch die Vemegerichte gebändigt werden sollte, ein so gefährliches Recht zu geben, über andere alte gute Christenlande zu richten²⁾. Am schärfsten urtheilt Heinrich von Seldenhorn. Es sei nicht zu beweisen, dass Römische Kaiser das böse Gericht je eingesetzt hätten und werde auch in keiner Schrift gefunden; die Briefe und Bullen, welche die Schöffen darüber besitzen wollten, habe nie ein Mensch gesehen³⁾. Herzog Johann von Kleve hielt für unerweisbar, dass Karl überhaupt einem Herzoge von Westfalen die heimlichen Gerichte anbefohlen und sie gar einem Erzbischof von Köln des Herzogthums wegen für alle Zeiten übertragen habe⁴⁾. Die Informatio berichtet, einige bestritten die Bestätigung durch einen Papst (oben S. 280).

Da der Satz, nur Westfalen habe von Karl Freigerichte erhalten, von den Freigrafen aufs eifrigste verfochten wurde, lag es nahe, nach einer Erklärung dafür zu suchen. Die Westfalen behaupteten freilich, Karl und Leo hätten die Gerichte zum Heil der Christenheit eingesetzt, aber auch sie mussten zugeben, dass die Hartnäckigkeit, mit welcher ihre Vorfahren dem Christenthum widertreibt, die erste Ursache gewesen sei. Im Auslande meinte man dagegen boshaft, die absonderliche Schlechtigkeit der Westfalen

1) Freher-Goebel 118.

2) Gegen 1436, vgl. Abschnitt 73.

3) Hahn 659, 662; vgl. Abschnitt 65.

4) Annalen Nassau III, 2, 49.

sei die Ursache der Freigerichte, welche daher nur für sie gelten dürften¹⁾).

Indessen liess man es nicht bewenden mit der allgemeinen Angabe, sondern berief sich auch auf einzelne Bestimmungen Karls. Da ist zunächst die Rede von dem »Frieden, Recht und Freiheit, welche Papst und Kaiser gesetzt und bestätigt haben und alle Fürsten, Herren, Ritter, Knappen, Schöffen und Freien beschworen haben in dem Lande zu Sachsen«²⁾. Die Namen der Herrscher werden hier nicht genannt, aber eine spätere Weiterbildung nennt ausdrücklich Karl und Leo³⁾, und schon 1436 behauptet der Müddendorfer Freigraf Absalon Hornepennink, Karl der Grosse habe das heimliche Gericht namentlich um zweier Sachen willen eingesetzt, um den heiligen Christenglauben zu beschirmen, »und to dwange enem jeweliken den olden geswornen vrede to holdene«⁴⁾.

Der Ausgangspunkt ist Sachsenspiegel II, 66 § 1: »Nu vernemet den alden vrede, den die keiserlike gewalt gestedeget hevet deme lande to Sassen« u. s. w.⁵⁾. Seinen Sätzen liegt zu Grunde die »Treuga Henrici«, von welcher nachher die Rede sein soll.

Sehr merkwürdig ist die Ansicht, welche der Freigraf Bernt Duker 1431 in einem an den König Sigmund gerichteten Schreiben ausspricht. Karl der Grosse habe das heimliche Recht gesetzt zuerst auf vier Stücke, die man im Westfalenlande auf den Freistühlen und nirgend anders richten solle, wenn sie mit rechter Klage eingebracht seien, und danach sieben andere Stücke der Kirche und Christenheit zur Hilfe, aus welchen elf Punkten der zwölfte »mit reden entsproken is«. Diese Punkte hätten die Kaiser Heinrich und Friedrich mit Eintracht aller Stuhlherren und Freigrafen bestätigt. Auch Albert Swinde spricht 1433 von den vier Artikeln, »welche der gute, grosse König Karl von Gottes wegen gefunden und gemacht hat, auf denen die heimliche Acht fundirt, gesetzt und gemacht ist«. In einer undatirten Formel, welche demselben Jahre angehört,

¹⁾ So namentlich Hahn 598 ff.

²⁾ In der Weisung Abschnitt 57, daraus weiter im ersten Rechtsbuch Wigands 553, bei Grote 324 und 333, Usener 207.

³⁾ Das Grosse Rechtsbuch M. 99, Fr. 46.

⁴⁾ Stadtarchiv Osnabrück.

⁵⁾ Stüve Untersuchungen über die Gogerichte 112 glaubt, der westfälische Landfrieden Karls IV. habe dazu mitgewirkt, den Glauben an die Einsetzung durch Kaiser Karl zu verstärken. Bei der einmal herrschenden Verwirrung der geschichtlichen Thatsachen wäre das nicht unmöglich, aber die Anknüpfung an Karl den Grossen ist älter.

heisst es ebenfalls: »want de grote keyser Karl hevet alle vrygestole gesatet unde gemaket in Westfalen to den eirsten mail umb veir artikule und mer artikule uit den veiren genamen sint« —¹⁾).

Die zwölf Punkte des Bernt Duker sind sicherlich die zwölf Principalpunkte, welche einige Monate früher unter Mitwirkung des Freigrafen selbst zu Dortmund festgestellt wurden, wenn auch nicht anzunehmen ist, dass sie gerade in der Ordnung, wie sie der Freigraf im Sinn hatte, verzeichnet sind, so dass die ersten vier die von Karl zunächst festgesetzten wären²⁾).

Das »Capitulare Saxonicum« von 797 stellt die »octo capitula« fest, deren Ueberschreitung mit 60 Schillingen zu büssen ist: »primum ut ecclesiae viduae orfani et minus potentes justam et quietam pacem habeant et ut raptum et fortiam nec incendium infra patriam quis facere audeat presumptive; ut de exercitu nullus super bannum domini regis remanere presumat«³⁾. Das letzte Verbrechen wurde durch die weitere Entwicklung der Rechtsverhältnisse gegenstandslos, aber die anderen Bestimmungen lassen sich ohne grosse Mühe in vier Punkte zerlegen: Verletzung des Friedens der Kirchen, des Friedens für Wittwen, Waisen und Schwache⁴⁾, Verbot von Raub und von Brand. Die weiteren sieben Punkte Dukers daraus abzuleiten, ist leicht genug, als der zwölfte bliebe dann der zuletzt stehende: »wer nicht zu Ehren antworten will«⁵⁾).

Es ist nicht nöthig anzunehmen, dass Duker oder den anderen Urhebern der Dortmunder Beschlüsse das Capitulare selbst bekannt war, ihre Kenntniss mag auf vermittelnden Quellen beruhen. Die Kaiser Heinrich und Friedrich sollen dann die von Karl festgesetzten Punkte bestätigt haben. Was hierunter zu verstehen ist, lässt sich leicht errathen.

Schon der Sachsenspiegel benutzte in der oben angezogenen Stelle II, 66 die sogenannte »Treuga Henrici«⁶⁾, über deren Urheber viel Streit gepflogen worden ist⁷⁾, der hier nicht weiter in Frage

1) Thiersch Vervemung 124, 58; Wigand Femgericht 240.

2) Vgl. Abschnitt 53 und 89.

3) Capitularia regum Francorum ed. Boretius I, 71.

4) Freigraf Tideman Markt sagt 1464, die Freigerichte seien von Karl eingesetzt »dem kristengelove to sture, wedwen und weysen mit to beschermen, und alle, die nicht to dem eren rechtz plegen willen, dairmit to rechtfertigen und to dringen, dat sie gerecht werden«, Orig. in Aachen.

5) Vgl. den folgenden Abschnitt.

6) Mon. Germ. Leg. II, 267.

7) Kluckhohn Gesch. des Gottesfriedens 142; Homeyer Sp. 20. Das Nördlinger Rechtsbuch S. 93 erwähnt Heinrich II. vielleicht dieses Gesetzes wegen.

kommt. Es ist ein grosses Landfriedensgesetz, aus welchem einzelne Artikel ganz gut in unsere zwölf Artikel übergegangen sein können. Ausser den allgemeinen Friedenszusicherungen für Geistliche, Frauen und andere friedliche Leute, für Kirchen, Kirchhöfe und öffentliche Strassen verbietet es ausdrücklich Mord, Raub und Schändung einer Jungfrau, Fehde ohne Ansage und »Reraup«, das ist Leichenraub.

Kaiser Friedrich ist kein anderer, als Friedrich II., der 1235 das grosse Landfriedensgesetz gebot¹⁾. Auch aus diesem lassen sich einzelne Bestimmungen in den Principalartikeln erkennen, namentlich möchte ich den sechsten: »der verredt sinen egenen heren oder anders wen«, in Zusammenhang bringen mit den weitläufigen Bestimmungen, welche dort gegen Verrath des Sohnes am Vater getroffen sind. Auch der neunte: »falscherye, der die müntze oder einig gut felscht«, mag aus diesem Landfrieden genommen sein.

Die sieben Punkte lassen sich so ohne grossen Zwang herleiten; es sind theils Erweiterungen und Folgerungen aus jenen vier Artikeln, theils unmittelbare Entlehnungen aus den Landfrieden Heinrichs und Friedrichs. Dass letztere auch auf Karl den Grossen zurückgeführt wurden, ist natürlich. So bleibt dann als zwölfter »der mit reden entsproken is« übrig derjenige, welcher auch im Dortmunder Weisthum zuletzt steht: »der zu eren nicht antworten wil uf steden, da sich das geburte«.

Solche Bewandniss hat es mit den von Karl dem Grossen »gesetzten Stücken«. Sie sind das Ergebniss einer Art von gelehrter Forschung, die in geschichtlicher Unkenntniss und vorgefasster Meinung befangen war.

Es lohnt sich nicht der Mühe, die einzelnen Erzählungen über Karl und Leo weiter zu verfolgen und alle die Bestimmungen zusammenzutragen, welche angeblich von ihnen herrühren sollten, denn die Freigrafen deckten mit ihrem Glorienschein jede Behauptung, jeden Uebergreif, wie sie umgekehrt Widerspruch abwiesen mit der Erklärung, das habe König Karl nicht gesagt²⁾.

Heinrich von Seldenhorn erwähnt ungläubig das Gerücht, in Aachen befänden sich Briefe mit Goldbulln versiegelt, in welchen König Karl seine Vorschriften über das heimliche Gericht niedergelegt habe. Eine Bulle enthalte die Worte: »das ander Gesetz haben wir verlassen den Sachsen und Westvalingen«³⁾. So verworren die

1) Mon. Germ. Leq. II, 313.

2) Thiersch Vervemung 135.

3) Hahn 654, 661.

Worte sind, aus ihnen klingt heraus die Einleitung des Capitulare Saxonicum: — »congregatis Saxonibus — tam de Westfalabis — consenserunt —, ut de illis capitulis, pro quibus Franci — solidos sexaginta componunt, similiter Saxones solvent«.

89. Abschnitt.

Die vemewrogigen Punkte.

Der vorige Abschnitt zeigte bereits, auf welche Quellen die eine Aufzeichnung über die Sachen, welche der Veme zu richten gebühren, zurückführt. Unser Zweck ist zunächst nicht, den Umfang ihrer Gerichtsbarkeit festzustellen, sondern nur geschichtlich zu verfolgen, welche Nachrichten darüber vorliegen.

Die erste Angabe über den Zweck der Vemegerichte macht Heinrich von Herford: Karl wollte das Land, welches reich an Wäldern und Schlupfwinkeln war, reinigen von Diebstählen, Meineiden und Verräthereien. Karl IV. begründet mehrere Male die gegebene Erlaubniss zur Aufstellung von Freistühlen mit einigen freilich ziemlich inhaltlosen Worten: um die Bosheit schlechter Menschen auszutilgen, um über Untaugliche und Schädliche zu richten und die Bescheidenen und Gerechten zu beschirmen und zu pflanzen, um den Frieden zu pflegen und übelthätige und schädliche Menschen aus jenen Gegenden zu vertilgen, zum Besten des Landes und damit dort die Ruhe des Friedens blühe¹⁾. Nur in der Urkunde für den Grafen Johann von Mörs, deren nähere Bestimmungen aber durchaus nicht dem Gebrauch bei den Freigerichten entsprechen, äussert er sich bestimmter, indem er die Freibänke besonders gegen die meineidigen Verletzer und Uebertreter von Verträgen, Bündnissen und Treu und Glauben richtet.

Die ältesten uns bekannten Prozesse, welche man hier heranziehen kann, geben nur dürftigen Aufschluss, weil in den meisten Fällen die Ursache der Klage nicht genannt wird. Warum die Freigrafen gegen Osnabrück vorgehen wollten, wissen wir nicht, ebenso wenig sind die Klagepunkte, welche Erzbischof Friedrich gegen Köln aufstellte, genau angegeben, wenn auch anzunehmen ist, dass er die Stadt des Landfriedensbruches beschuldigte²⁾.

¹⁾ Lünig Reichsarchiv XVII, 106; Wenck II, 404; Mieris III, 126; Sudendorf V N. 24.

²⁾ Der Ausdruck »vemewrogig«, von dem altsächsischen »wroge« stammend, kommt zuerst 1389 vor in einem in Dortmund befindlichen Schreiben der Stadt selbst: »dat dey sake nicht vymwroghe ensint«.